

Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: office@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

§1

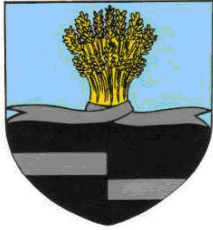
Ziel und Geltungsbereich

- (1) Durch Erstellen dieser Richtlinie erzielt die Marktgemeinde Asperhofen, dass die Förderung und der Antrag zur Förderung für die Ansiedelung neuer Unternehmen im Gemeindegebiet Asperhofen vereinheitlicht und transparenter wird. Außerdem wird eine neue Förderung für bereits ansässige Unternehmen geschaffen, durch welche ein Ausbau an Mitarbeitern in der Marktgemeinde Asperhofen gefördert wird.
- (2) Diese Richtlinie ist für alle Unternehmen und Betriebe gültig, die ihren Sitz bzw. eine Filiale/Zweigniederlassung im Gemeindegebiet von Asperhofen haben und hier Kommunalsteuerpflichtig.
- (3) Unternehmen oder Einzelpersonen, die per Definition nicht in die Gewerbeordnung fallen, sind ebenso von dieser Förderung ausgeschlossen wie Unternehmen, die über keinen festen Firmensitz im Gemeindegebiet verfügen.

§2

Arten der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Asperhofen bietet Neuunternehmen eine nicht rückzahlbare Förderung der Kommunalsteuer.
- (2) Um sich bei dieser Methode der Förderung im Rahmen des Gesetzes zu bewegen, ist ein Erlass der Kommunalsteuer nicht möglich. Der aufgrund der Gegebenheiten errechnete Anteil der Kommunalsteuer wird am Ende des Haushaltsjahres in Form einer Förderung rückerstattet.



Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: office@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

§3

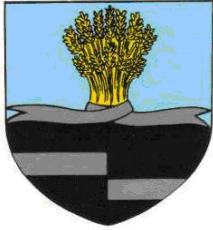
Zulassung zur Förderung

- (1) Zur Förderung sind nur jene Unternehmen zugelassen, die alle Abgaben an die Marktgemeinde Asperhofen beglichen und somit über keinerlei Schulden bei der Marktgemeinde Asperhofen verfügen. Sollten Unternehmen ausstehende Zahlungen an die Marktgemeinde Asperhofen haben, sind diese so lange von jeglicher Form der Gewerbeförderung ausgeschlossen, bis diese Zahlungen restlos beglichen sind.
- (2) Um zur Förderung zugelassen zu werden, muss ein neues Unternehmen mindestens für die Zeitspanne von 12 Monaten durchgehend Kommunalsteuer bezahlt haben. Die Kommunalsteuer, die nach Unternehmensgründung während eines laufenden Haushaltsjahres bereits abgeleistet wurde, kann nicht gefördert werden.
- (3) Unternehmen, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.

§4

Förderung von Neuunternehmen

- (1) Die Marktgemeinde Asperhofen bietet Unternehmen, die sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Asperhofen niederlassen möchten, ein 5 Jahre dauerndes Förderprogramm. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten, zweiten und dritten Jahr jeweils 50% der Kommunalsteuer des jeweiligen Jahres und für die letzten beiden Jahre (viertes und fünftes Jahr) jeweils 25%.
- (2) Im Falle des Ausstieges aus dem Förderprogramm oder dem Abschluss dessen kann das Unternehmen zu keiner neuen Förderung nach §4 zugelassen werden.



Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: office@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

§5

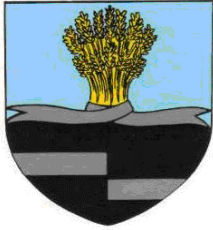
Antrag auf Förderung

- (1) Unternehmen, die einen Antrag auf Förderung stellen, haben diesen mittels Formular „Antrag Gewerbeförderung“ schriftlich am Gemeindeamt anzubringen. Die auf dem Formular geforderten zusätzlichen Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vollständig abzugeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Auszug aus dem Gewereregister bzw. Bestätigung der WKO, das eine Betriebsform gemäß gegenständlichen Richtlinien vorliegt
 - gewerbebehördliche Bewilligung bei Neuunternehmern
 - buchhalterische Aufzeichnung der in den letzten 12 Monaten abgeführten Kommunalsteuer
 - Miet- und Pachtverträge, falls vorhanden

§6

Fristen

- (1) Der Antrag auf Förderung von Neuunternehmen hat jährlich neu gestellt zu werden, da aufgrund der jährlich aktuellen Kommunalsteuerleistung die Höhe der Förderung ermittelt wird.
- (2) Der Antrag auf Förderung muss bis spätestens 28. Februar im Nachhinein inkl. aller erforderlichen Beilagen beim Gemeindeamt abgegeben werden. Verspätet eingelangte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.



Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: office@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

§7

Schlussbestimmungen

- (1) Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine interne Handlungsrichtlinie. Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Jeder Förderungswerber nimmt durch sein Ansuchen um Gewährung einer Gewerbe-förderung die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen erlassenen Richtli-nien zur Kenntnis.
- (3) Die Marktgemeinde Asperhofen behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte För-derung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei der Antragstel-lung falsche Angaben gemacht bzw. Angaben verweigert wurden oder nicht alle Vo-raussetzungen für eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Ein Wi-derruf bedingt die sofortige Rückerstattung der bereits erhaltenen Fördermittel.
- (4) Die Genehmigung der Gewerbe-förderung ist dem Gemeinderat vorbehalten; dem Gemeinderat obliegt es auch in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu inter-pretieren. Die Summe der Förderungsbeträge darf die dafür im Voranschlag des je-weiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen budgetären Mittel nicht überschreiten.
- (5) Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungs-werber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- (6) Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2021 und behalten bis zu einer allfälligen Än-derung durch den Gemeinderat ihre Gültigkeit.